

## 1. *Strafprozeßordnung - StPO*

prüfung zuzuleiten. Betrifft die verspätet eingelegte Haftbeschwerde dagegen einen Haftbefehl.

- der im Ermittlungsverfahren erlassen wurde, gegen den aber die verspätete Beschwerde erst nach Anhängigkeit des Strafverfahrens bei Gericht eingeht.

- oder der nach der Einreichung der Anklageschrift durch das Gericht erlassen wurde.

ist die Haftprüfung durch das erstinstanzliche Gericht vorzunehmen.

Gelangt das erstinstanzliche Gericht bei der Haftprüfung zu dem Ergebnis, daß der Haftbefehl aufrechtzuerhalten ist, hat es die verspätete Beschwerde dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorzulegen.“

2. Zur Beschwerde gegen den Beschluß über die Aufrechterhaltung der U-Haft gemäß § 132 Abs. 2 StPO vgl. Ziff. IE2. dieses PrBOG (abgedr. als Anm. nach §131 StPO). Der PrBOG ist weiterhin auszugsw. abgedr. als Vorbem. zu §122 und als Anm. nach §§ 122, 123, 126, 131, 187 und 357 StPO.

### § 128

#### **Benachrichtigung von Angehörigen**

(1) Der Staatsanwalt hat Angehörige des Verhafteten sowie dessen Arbeitsstelle von der Verhaftung innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung zu benachrichtigen. Wird der Zweck der Untersuchung dadurch gefährdet, ist die Benachrichtigung sofort nach Wegfall der Gefährdungsgründe vorzunehmen.

(2) Hat der Verhaftete an der Benachrichtigung anderer Personen ein/wesentliches Interesse, sind auch diese vom Staatsanwalt zu benachrichtigen, soweit es mit dem Untersuchungszweck zu vereinbaren ist.

### § 129

#### **Fürsorgemaßnahmen**

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben dafür Sorge zu tragen, daß

1. minderjährige oder pflegebedürftige Personen, die infolge einer Inhaftierung des Beschuldigten oder des Angeklagten ohne Aufsicht bleiben, der Fürsorge der Verwandten oder anderer Personen oder Einrichtungen übergeben werden;

2. Maßnahmen zum Schutze des Vermögens und der Wohnung des Verhafteten ergriffen werden, wenn diese infolge der Inhaftierung erforderlich sind.

(2) Mit dem Verhafteten sind die notwendigen Maßnahmen zu besprechen; über das Veranlaßte ist er zu unterrichten.

Anmerkung; Zur Fürsorge für Personen und zum Schutz der Wohnung und des Vermögens bei Inhaftierungen vgl. im einzelnen die HFVO (Reg.-Nr. 10.).

## S 130

### **Vollzug der Untersuchungshaft**

(1) Dem Verhafteten dürfen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft, die Ordnung der Anstalt oder die Sicherheit erfordern.

(2) Der Verhaftete soll getrennt von Verurteilten und, sofern er jugendlich ist, auch getrennt von erwachsenen Personen untergebracht werden.

(3) Der Verhaftete ist in Einzelhaft unterzubringen, wenn es die Ermittlungen erfordern.

(4) Weisungen über den Vollzug der Untersuchungshaft kann im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Gericht erteilen. In dringenden Fällen kann der Anstaltsleiter vorläufige Anordnungen treffen; sie bedürfen der Bestätigung des Staatsanwalts oder des Gerichts.

Anmerkung: Einzelheiten werden durch die Untersuchungshaft Vollzugsordnung geregelt,

## § 131

### **Haftprüfung**

(1) Der Staatsanwalt und nach Einreichung der Anklageschrift auch das Gericht haben jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen. Das Ergebnis ist zum Zwecke der Nachprüfung aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist im Ermittlungsverfahren (§ 103) hat der zuständige Staatsanwalt auch über die Notwendigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden.

(3) Die Prüfungspflicht obliegt auch den Untersuchungsorganen. Sie haben den Staatsanwalt sofort zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft weggefallen sind.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 11.2. des PrBOG vom 20. 10. 1977 zu Fragen der Untersuchungshaft (OG-Inf. Nr. 4/1977 S.56 und OG-Inf. Nr. 2/1983 S. 53). Sie lautet:

..2. Die Haftprüfung ist eine wichtige Maßnahme zur Gewährleistung streng gesetzlicher und gerechter Anwendung der Vorschriften über die Untersuchungshaft. Jede vorgenommene Haftprüfung ist in den Akten zu vermerken. Neue weiterführende Ermittlungs- bzw. Beweisergebnisse müssen stets unter dem Gesichtspunkt überprüft werden, ob damit eine früher gegebene Haftvoraussetzung weggefallen ist. Besondere Anlässe zur Haftprüfung sind vor allem auch

- die Entscheidung über die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens;
- die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zur Durchführung weiterer Ermittlungen;
- eine längere Zeit in Anspruch nehmende Begut-